

221021.0155-WFK

**Siebte Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
für die Juristische Fakultät  
der Universität Augsburg**

Vom 13. Februar 2002

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 4 der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät vom 7. November 1975 (KMBl II S. 836), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 1993 (KWMBI II S. 826), erhält folgende Fassung:

„ § 4

Dissertation

Zu § 8 Abs. 2 und 3 APromO

(1) Als Dissertation kann auch eine bereits veröffentlichte Schrift des Bewerbers anerkannt werden, wenn sie von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Fachbereichsrat von dem Erfordernis der Abfassung in deutscher Sprache Ausnahmen zulassen, wenn der Betreuer der Arbeit dies befürwortet.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum Beginn des auf ihre Bekanntmachung folgenden Semesters in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 30. Januar 2002 und der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Universität Augsburg durch Schreiben vom 13. Februar 2002, Az. L-162.

Augsburg, den 13. Februar 2002

I. V.

Prof. Dr. Thomas M. Scheerer  
Prorektor

Die Satzung wurde am 13. Februar 2002 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Februar 2002 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. Februar 2002.

KWMBI II 2003 S. 465

221021.0858-WFK

**Satzung  
der Universität Regensburg  
über die Begrenzung der Ausbildungsplätze in  
Wahlfächern im Dritten Klinischen Abschnitt  
des Studienganges Humanmedizin  
(Praktisches Jahr)  
für das Studienjahr 2002/2003**

Vom 19. Februar 2002

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 75 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

In den nachfolgend genannten Wahlfächern, die ein Student der Medizin während der praktischen Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl I S. 2162), wählen kann, ist die Zahl der Ausbildungsplätze je Zulassungstermin wie folgt begrenzt:

Anästhesiologie	10
Augenheilkunde	9
Dermatologie und Venerologie	9
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	9
Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	9
Herz-Thorax-Chirurgie	12
Kinderheilkunde	7
Kinder- und Jugendpsychiatrie	3
Laboratoriums- und Transfusionsmedizin	5
Medizinische Mikrobiologie und Hygiene	5
Mund-Kiefer- und Gesichtschirurgie	6
Neurochirurgie	7
Neurologie	10
Orthopädie	8
Pathologie	5
Psychiatrie und Psychotherapie	10
Röntgendiagnostik	4
Strahlentherapie	5
Nuklearmedizin	5
Urologie	6

§ 2

(1) An der Universität Regensburg im klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin immatrikulierte Studierende richten den Antrag auf Zuteilung eines Wahlfaches für die Praktische Ausbildung in der Krankenanstalt bis spätestens 15. Juli 2002 für das Wintersemester 2002/2003 und bis spätestens 15. Januar 2003 für das Sommersemester 2003